

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 24 | Mittwoch, 13. Juni 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0638

Referendumsfähige Geschäfte der Junisession 2017.

Nachtrag.

Gesetz über den SNB-Gewinn- ausschüttungsfonds.

Ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendums-
recht zu folgendem Beschluss des Grossen Rates
aus der Junisession 2017 innerhalb der in den kanton-
alen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist kein
Gebrauch gemacht worden ist:

– Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds
(SNBFG) (Änderung)

Direktionen des Regierungsrates

Baupublikation

Thörigen

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt
auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SW)
vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1).

Gesuchsteller: Christoph und Denise Aeschlimann,
Eigen 3, 3367 Thörigen.

Art des Projektes: Um- und Ausbau eines beste-
henden Gebäudes zu einem Pilzhof (Produktion und
Vermarktung von Speisepilzen), als Diversifizierungs-
massnahme in der Landwirtschaft.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit zur
Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvor-
habens können bestehende Unternehmen im Ein-
zugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen,
innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet
Einsprache erheben.

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Frank Lenzing, Messemontagen, Am Berg-
see 1, 79713 Bad Säckingen, Deutschland, zur
Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern
AMKBE vom 25. Mai 2018 hat Herr Frank Lenzing
gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird
eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffent-
lichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser
Frist entscheidet das beco gestützt auf die beste-
hende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,
bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Heiko Faustmann, mit Geschäftssitz
Serkowitz-Str. 40, 01445 Radebeul, Deutsch-
land, die angeforderten Unterlagen nachgereicht
hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,
bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit
ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,
CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Be-
schwerde muss einen Antrag, eine Begründung und
eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser
Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind
beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die
Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der
Schweizerischen Post oder einer schweizerischen
diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

Aus dem Inhalt

- | | |
|--------|--|
| S. 541 | Regierungsrat |
| S. 541 | Direktionen des Regierungsrates |
| S. 545 | Rechnungsruf im öffentlichen Inventar |
| S. 546 | Erb- und güterrechtliche Publikationen |
| S. 547 | Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft |
| S. 547 | Regionalgerichte |
| S. 550 | Regionale Schlichtungsbehörden |
| S. 551 | Schuldbetreibung und Konkurs |
| S. 555 | Baupublikationen |
| S. 556 | Ausserordentliche Baugesuche |
| S. 556 | Verschiedene gesetzliche Publikationen |

Erscheint jeweils Mittwoch

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

die Firma MAED druzstvo, Adresse unbekannt (letzte bekannte Adresse: Vrsovice, Litevská 1174/8, 100 00 Prag, Tschechische Republik), zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 21. September 2017 hat die Firma MAED druzstvo gegen die Auskunftspflicht verstossen. Sie wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Ralf Dzharov, mit Geschäftssitz Kolumbusstrasse 52, 92224 Amberg, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Salvatore Rinaldi, Berin SRL, Via Balducci 4, 59100 Prato, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 24 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Herr Stefan Meier, Meier Montage, Burgunderstrasse 16, 79104 Freiburg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Thomas Weikert, Messebau Weikert, Dr. Erich Naumannstrasse 10, 79426 Buggingen, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 25. Mai 2018 hat Herr Thomas Weikert gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Tiemme Imbottiti S.r.l., Via Delle Primule 6, 20815 Cogliate (MB), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 400.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Uwe Schraud, mit Geschäftssitz Reinhold-Schneider-Strasse 31, 79194 Gundelfingen, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 16. Mai 2018 hat Herr Uwe Schraud gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Uwe Schraud, Schraud Uwe Montagebetrieb, Reinhold-Schneider-Strasse 31, 79194 Gundelfingen, Deutschland, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.

2. [...]

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30013 «Rütschelen–Bleienbach»

Gemeinden Bleienbach, Lotzwil, Madiswil, Ochlenberg, Rütschelen und Thörigen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 30. Mai 2018 den Waldstrassenplan «Rütschelen–Bleienbach» vom 23. Mai 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 30. Mai 2018 2-2
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiter

Mitwirkungsverfahren

Sachplan Wanderroutennetz Mitwirkung über die geplanten Anpassungen 2018

Die Anpassungen am kantonalen Sachplan Wanderroutennetz vom 22. August 2012 (RRB Nr. 1212, nachgeführt am 15. Januar 2016) werden gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes (BauG, BSG 721.0) der Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Anpassungen am Wanderroutennetz werden mit der regierungsrätlichen Genehmigung rechtskräftig. Die BVE wird den angepassten Sachplan Wanderroutennetz in der Folge neu herausgeben.

Jedermann ist eingeladen, sich bis zum Ablauf der Auflage am 18. Juli 2018 zu den geplanten Anpassungen schriftlich mitzuteilen. Die öffentliche Auflage der anzupassenden Abschnitte kann zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auflageorte
Tiefbauamt der Kantons Bern:
– Obergeringenkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun
– Obergeringenkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern

– Obergeringenkreis III, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel
– Service für den Berner Jura, Grand Nods 1, 2732 Loveresse

– Obergeringenkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

– Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Im Internet: www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/aktuell.html

Auflagedauer: Dienstag, 19. Juni bis Mittwoch, 18. Juli 2018.

Eingabeadresse: E-Mail an info.tba@bve.be.ch.

Post an: Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Bern, 8. Juni 2018 2-1
Tiefbauamt des Kantons Bern

Notariat

Löschung

Notar **Beat Friedli**, in 3011 Bern, Neugasse 41, ist am 5. Mai 2018 verstorben. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 4. Juni 2018
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungsangaben sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Gümmenen–Bern–Langenthal–Zürich
Gemeinde Hindelbank*

Bauvorhaben: 9501; Lärmschutzwand Bernstrasse 54–62, Lärmschutzwand Jakob-Lehmann-Weg 12 und Lärmschutzwand Bernstrasse 36.

Auflagefrist: 7. Juni bis 12. Juli 2018.
Auflageort: Gemeindeverwaltung Hindelbank, Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank.

Absteckung: Die drei Vorhaben sind im Gelände profiliert.

Bern, 1. Juni 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1138 Brienz–Hofstetten
Gemeinden Brienz und Hofstetten*

Bauvorhaben: 10323; Erneuerung Museumsstrasse.

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen:
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegenehmigung nach Artikel 48 WBG

– Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in die Uferbereiche und die Ufervegetation

Auflagefrist: 7. Juni bis 10. Juli 2018.

Auflageorte:
– Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 204, 3855 Brienz
– Gemeindeverwaltung, Scheidweg 25, 3658 Hofstetten

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:
– Spraymarkierungen zu neuen und anzupassenden Elementen auf den bestehenden Strassen- und Gehwegflächen

– Pflöcke zu neuen Elementen ausserhalb der bestehenden Strassen- und Gehwegflächen

Bern, 30. Mai 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 221.2 Worb–Metzgerhüsi
Gemeinde Worb*

Bauvorhaben: 20120; Aufwertung der Haltestelle «Filzfabrik».

Auflagefrist: 11. Juni bis 6. Juli 2018.
Auflageort: Gemeindeverwaltung, Bärenplatz 1, 3076 Worb.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

– Insel und Hinterkante Bushaltestelle in rot
– Definitiver Landerwerb in grün
– Vorübergehender Landerwerb in schwarz

Bern, 31. Mai 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeinde innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 32 Bern–Schwarzenburg–Milken–Riffenmatt
Gemeinde Köniz*

Bauvorhaben: 20092; Sanierung Könizstrasse Bereich Thomasweg.

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen:
– Ausnahmegenehmigung von Schutzbeschlüssen der Gemeinde, Artikel 41 Absatz 3 NSchG

Auflagefrist: 14. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.

Auflageort: Gemeinde Köniz.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

– Strassenränder (rot)
– Gehwegränder (gelb)
– Stützmauer (weiss)
– Definitiver Landerwerb (blau)

Bern, 1. Juni 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren (ordentliches Verfahren) Öffentliche Planaufgabe für den Bau einer Lawinenverbauung für die Anlage Eisee–Brienzer Rothorn Kanton Bern, Gemeinde Schwanden

Gemeinden Schwanden bei Brienz (BE) und Giswil (OW)

Geschäftlerin: Bergbahnen Sörenberg AG, Hinterschöniseistrasse 4, 6174 Sörenberg.

Gegenstand: Lawinenverbauung, bestehend aus zwei Werkreihen à 28 m und 32 m, zum Schutz des Galeriedaches der Sesselbahn Eisee–Brienzer Rothorn.

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens sind der öffentlichen Planaufgabe zu entnehmen.

UVP-Pflicht: Seilbahnprojekte im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren sind gemäss Ziffer 60.1 zum Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) UVP-pflichtig. Die Geschäftlerin hat den Projektunterlagen einen Umweltbericht gemäss Artikel 8a UVPV beigelegt.

Rodung: Keine Rodung erforderlich.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 9 ff. des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01), Artikel 11 ff. der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) und subsidiär nach dem EBG sowie dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG, SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 14. Juni 2018 bis 13. Juli 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Schwanden bei Brienz (BE) und Giswil (OV) eingesehen werden.

Aussteckung: Der Projektperimeter liegt ausserhalb des Siedlungsgebietes, weshalb in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 SebV auf Profile verzichtet werden kann. Aufgrund der Lage sowie den meteorologischen Verhältnissen erscheint eine Aussteckung nicht zielführend bzw. kann nicht vorgenommen werden. Zur Veranschaulichung werden während der Dauer der öffentlichen Auflage jedoch Visualisierungen und ein Schemaschnitt der Lawinenverbauung an gut zugänglichen Standorten an den Stationen der Pendelbahn Sörenberg Schönenboden und Briener Rothorn ausgestellt.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 4. Juni 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 235 Nidau–Bellmund–Aarberg–Frieswil–Bern
Gemeinde Bühl*

Strassenplan: 20186; Neubau Gehweg Eichhof.
Genehmigung am 31. Mai 2018.

Auflagefrist: 13. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.
Auflageort: Einwohnergemeinde Bühl, Walperswilstrasse 14, 3274 Bühl.

Biel, 8. Juni 2018
Oberingenieurkreis III

Schiffahrt

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt sowie Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz), verfügt:

*Verwaltungskreis Seeland
Gemeinde Arch*

Gewässer: Aare.

Massnahme: Der Schifffahrtsverkehr unter der Aarebrücke zwischen Arch und Grenchen (Stahlbogenbrücke) wird auf eine Durchfahrtsbreite von minimal 25 m eingeschränkt. Die Durchfahrt erfolgt nach dem Stand der Bauarbeiten und wird entsprechend signalisiert.

Grund: Instandsetzungsarbeiten der Aarebrücke (Stahlbogenbrücke).

Dauer: Ab 9. Juli 2018 bis Ende Oktober 2018 oder bis zum Entfernen der Signale.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 26 des kantonalen Schifffahrtsgesetzes innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern, erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z. B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbstständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Strassenverkehr

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1106 Uetendorf–Amsoldingen–Reutigen
20084; Neubau Bushaltestelle Kreuz
Gemeinde Amsoldingen*

Teilstrecke: Knoten Kreuz Amsoldingen, Koordinaten 2.611.105/1.175.218.

Dauer: 25. Juni 2018 bis voraussichtlich Ende Oktober 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Neubau Bushaltestelle und Erneuerung Werkleitungen.

Thun, 5. Juni 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1109 Unterseen–Beatenberg
Inneres Chienberggräbli–oberhalb Tunnel und
Bhendecher–ARA
Gemeinden Unterseen und Beatenberg*

Teilstrecken: Inneres Chienberggräbli–oberhalb Tunnel, Koordinaten 2.629.425/1.171.185.

Bhendecher–ARA, Koordinaten 2.628.465/1.171.555.
Dauer: 25. Juni bis 4. Juli 2018.

Einschränkungen

Verkehrerschwerung:

Von Montag, 25. Juni 2018 bis Freitag, 29. Juni 2018, jeweils von 7 Uhr bis 18 Uhr ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Auf den öV wird Rücksicht genommen.

Fussgänger und Velofahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Sperrung:

Montag, 2. Juli 2018, ab 23.15 Uhr bis Dienstag, 3. Juli 2018, 6 Uhr.

Dienstag, 3. Juli 2018, ab 23.15 Uhr bis Mittwoch, 4. Juli 2018, 6 Uhr.

Es besteht keine Umfahrungsmöglichkeit.

Bei ungünstiger Witterung müssen die Belagsarbeiten auf die Folgetage verschoben werden.

Grund: Belagsarbeiten.

Interlaken, 7. Juni 2018 2-1
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1123 Wilderswil–Saxeten
Unteres Bränneli–Saxetbachbrücke (Saxeten)
Gemeinde Saxeten*

Teilstrecke: Unteres Bränneli–Saxetbachbrücke (Saxeten), Koordinaten 2.631.065/1.166.060 bis 2.630.260/1.164.985.

Dauer: 18. bis 22. Juni 2018.

Einschränkungen

Verkehrerschwerung:

Von Montag, 18. Juni 2018, ab 7 Uhr bis Mittwoch, 20. Juni 2018, 20 Uhr ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Auf den öV wird Rücksicht genommen.

Fussgänger und Velofahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Sperrung:

Mittwoch, 20. Juni 2018, ab 20 Uhr bis Donnerstag, 21. Juni 2018, 6 Uhr.

Donnerstag, 21. Juni 2018, ab 20 Uhr bis Freitag, 22. Juni 2018, 6 Uhr.

Freitag, 22. Juni 2018, ab 20 Uhr bis Samstag, 23. Juni 2018, 6 Uhr.

Es besteht keine Umfahrungsmöglichkeit.

Bei ungünstiger Witterung müssen die Belagsarbeiten auf die Folgetage verschoben werden.

Grund: Belagsarbeiten.

Interlaken, 1. Juni 2018 2-1
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1131 Bühl–Kandersteg
(Ortsdurchfahrt)
20007; Belagserneuerungen 2018
Gemeinde Kandersteg*

Teilstrecke: Nidermattweg–Bellevuestrasse, Koordinaten 2.618.330/1.149.939 bis 2.618.113/1.149.660.

Dauer: 21./22. Juni 2018, Ersatzdatum 25./26. Juni 2018.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Vollsperrung von 19 Uhr bis 5.30 Uhr. Der Verkehr wird örtlich umgeleitet. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Die Zufahrten zu den betroffenen Liegenschaften werden gesperrt.

Diese Belagsarbeiten sind witterungsabhängig. Es sind die entsprechenden Signalisationen zu beachten.

Grund: Deckbelagseinbau Strasse.

Mülönen, 8. Juni 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 221.2 Belp–Rubigen–Worb–Metzgerhüsi

Strecke: Worb, SBB-Bahnübergang Rubigenstrasse gesperrt.

Dauer: Nacht vom 18./19. Juni 2018, ab 20.30 bis ca. 6.30 Uhr.

Grund: Gleisbauarbeiten beim Bahnübergang.

Verkehrsführung: Der Bahnübergang auf der Rubigenstrasse in Worb SBB bleibt für den motorisierten Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt. Die signalisierte Umleitung führt ab Kreisel

in Rubigen über Allmendingen und Rüfenacht nach Worb und umgekehrt.

Von Worb her ist die Zufahrt bis zum Bahnhof und zur Landi möglich.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Münsingen, 31. Mai 2018 2-2
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert, bzw. für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 234 Bern–Boll–Worb
Gemeinden Vechigen und Worb*

Teilstrecke: Boll–Worb (ab RBS-Bahnübergang Boll bis OLWO Worb).

Dauer: Montag, 25. Juni, ab 19 Uhr bis Donnerstag, 28. Juni, ca. 5 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen auf nachfolgende Tage).

Grund: Belagsarbeiten.

Verkehrsführung: Während den Fräs- und Vorbereitungsarbeiten vom 18. bis 22. Juni wird der Fahrzeugverkehr zeitweise einspurig/wechselseitig geführt und von Hand geregelt. Es muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

Verkehrssperrung von Montag, 25. Juni, ab 19 Uhr bis Donnerstag 28. Juni, 5 Uhr.

Während des Belageinbaus wird die Strecke Boll–Worb für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung für den motorisierten Fahrzeugverkehr (ausgenommen den Schwerverkehr) führt ab Boll via Stettlen, Ostermundigen, Gümligen und Rüfenacht nach Worb und umgekehrt.

Der Schwerverkehr kann die Baustelle via die Autobahnanschlüsse Bern/Wankdorf und Muri umfahren. Radfahrer können die Baustelle auf Nebenwegen umfahren.

Münsingen, 8. Juni 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 234.4 Boll–Lindental–
Krauchthal–Oberburg
Gemeinde Vechigen*

Teilstrecke: Lindental–Krauchthal («Längmatt» bis Gemeindegrenze Krauchthal).

Dauer: 18. bis 20. Juni 2018.

Grund: Fräs- und Belagsarbeiten.

Verkehrsführung

Verkehrerschwerung am 18. und 19. Juni 2018

Während den Fräs- und Vorbereitungsarbeiten wird der Verkehr einspurig/wechselseitig geführt und von Hand geregelt. Es muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Es wird empfohlen, die Baustelle via Stettlen/Bolligen zu umfahren.

Verkehrssperrung am Mittwoch, 20. Juni, ab 6 Uhr bis ca. 22.00 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen)

Während des Belageinbaus wird der Streckenabschnitt für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung führt ab Boll via Stettlen, Bolligen und Hueb nach Krauchthal und umgekehrt.

Münsingen, 1. Juni 2018 2-2
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 245.2 Krauchthal–Hindelbank
Baulicher Unterhalt 2018/Belagsarbeiten
Gemeinde Hindelbank*

Teilstrecke: Hindelbank, Tiefmattstrasse, Kreisel Sagi bis Einmündung Bernstrasse (Obermoos).

Dauer: Montag, 18. Juni, 7 Uhr bis Ende Juli 2018.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird einspurig in Fahrtrichtung Sagi–Bernstrasse geführt.

Die Fahrtrichtung Bernstrasse–Sagi wird über die Bernstrasse–Hefekreuzung–Krauchthalstrasse umgeleitet.

Für den Linienbus wird eine Verkehrsampel eingerichtet.

Grund: Bauliche Unterhalts- und Belagsarbeiten.

Burgdorf, 31. Mai 2018
Strasseninspektorat Burgdorf

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Röthenbach im Emmental

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Röthenbach im Emmental.

Gewässer: Röthenbach und Hinder Chnubelegggrabe.

Standorte

Röthenbach; Riedmatt.

Hinder Chnubelegggrabe: Zufluss Spichergraben.

Koordinaten 2.622.950/1.184.604 bis 2.626.050/1.187.160.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt mit Ersatz einer Betonsperre durch Holz- und Blocküberfälle mit Wiederherstellung der Längsvernetzung im Röthenbach (nachträgliche Auflage der Projektänderung infolge Instabilität der Betonsperre).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 der NSchV vom 10. November 1993

– Baute in Waldnähe nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG vom 5. Mai 1997

– Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV, Art. 35 KWaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG, Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 13. Juni 2018 bis 13. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 5. Juni 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Spiez

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Spiez, Bauverwaltung, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez.

Gewässer: Kander.

Standort: Kander im Gand, Koordinaten 2.615.912/1.170.689.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Kander im Gand, Abschnitt Schluckhals.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG vom 1. Juli 1966 und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV vom 10. November 1993

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG vom 1. Juli 1966, Artikel 20 NHV vom 16. Januar 1991, Artikel 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 25, 26 und 27 NSchV vom 10. November 1993

– Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991, Artikel 5 ff. WaV vom 30. November 1992 und Artikel 19 KWaG vom 5. Mai 1997

– Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG vom 5. Mai 1997

– Bauen ausserhalb des Baugebiets nach Artikel 24 RPG vom 22. Juni 1979

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF vom 21. Juni 1991 und Artikel 8 bis 10 und 13 FIG vom 21. Juni 1995

– Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG vom 11. November 1996

– Gewässerschutzbewilligung für das Freilegen des Grundwassers und Grundwasserabsenkung nach Artikel 26 Absatz 2 KGV vom 24. März 1999

– Ausnahmebewilligung für Bauten unter dem mittleren Grundwasserspiegel nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 GSchV vom 28. Oktober 1998

– Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinie nach Artikel 24 NSG vom 8. März 1960

Rodungsflächen: 2172 m² Wald (temporär 1996 m², definitiv 176 m²)

Auflage- und Einsprachefrist: 14. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Spiez.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 5. Juni 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgerschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Flückiger, Francis, geboren am 26. April 1923, von Rohrbach BE, verwitwet von Isabelle Flückiger geb. Kern, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 25, 3014 Bern, verstorben am 1. März 2018 in Bern.

Eingabefrist bis und mit 16. Juli 2018.

Anmeldestellen:

a) Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen: Für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;

b) Christian Flückiger, Fürsprecher und Notar, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Jan Schönenberger,
Schönenberger Die Immobilienverwalter GmbH,
Belpstrasse 4, 3074 Muri bei Bern.

Bern, 6. Juni 2018 3-1
Der Beauftragte: Christian Flückiger
Fürsprecher und Notar

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Hängärtner, Verena Martha, geboren am 8. Juni 1927, von Gondiswil BE und Zürich, Sohn des Emil und der Alwine Luise Hängärtner geb. Maschewski, ledig, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Schänzlistrasse 63, Alterszentrum Viktoria, verstorben am 5. Februar 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs beim Notar zu melden.

Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Bern, 31. Mai 2018 3-2
Der beauftragte Notar: Andreas Balmer,
Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern

Letztwillige Verfügungen/Erbsverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bauer, Henriette Louise, geboren am 16. Oktober 1925, von Basel und Homburg TG, geschieden, Tochter des Heinrich Philipp und der Louise Maria Theresia Hamm, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 16, 3072 Ostermundigen, verstorben am 9. April 2018.

Die letztwilligen Verfügungen vom 6. Juli 1993 und 17. September 2013 wurden am 18. April 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 27. Juni 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 4. Juni 2018 3-1
Die Gemeindegeschreiberin: B. Steudler

Bunn, Lauren Elizabeth, Tochter des Thomas und der Mary geb. Swift, Ehefrau des Benedikt Biemann, geboren am 17. August 1966, von den Vereinigten Staaten von Amerika, wohnhaft gewesen Somazzi-Strasse 1, 3008 Bern, verstorben am 9. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 23. April 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Demisch, Marie "Susanna", Tochter des Arthur und der Franziska Helene geb. Gaab, ledig, geboren am 20. September 1929, von Kerzers FR, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 45, 3007 Bern, verstorben am 11. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 14. Juni 2008, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 30. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Hess, Marie Elisabeth, von Dürrenroth BE, geboren am 27. Januar 1930, ledig, Tochter des Wilhelm und der Marie Anna Hess geb. Schneider, wohnhaft gewesen in 3074 Muri bei Bern, Breichtenstrasse 13, verstorben am 28. März 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 31. Mai 2018 eröffnet worden.

Auflage in der Gemeindegeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 31. Mai 2018 3-2
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Keler-Schneider, Peter, geboren am 24. Februar 1928, von Basel, verheiratet, wohnhaft gewesen Waldschenkegässli 6, 2564 Bellmund, verstorben am 15. April 2018 in Biel/Bienne.

Letztwillige Verfügung vom 6. Dezember 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 28. Mai 2018 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 28. Mai 2018 3-2
Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

Palacio, Juan Carlos, Sohn des Andres und der Enriqueta, geschieden, geboren am 16. November 1956, von Bern, wohnhaft gewesen Böcklinstrasse 17, 3006 Bern, verstorben am 11. Mai 2018. Vor der Einbürgerung am 16. Juni 2014 Staatsangehöriger von Spanien.

Letztwillige Verfügung vom 13. September 2017, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 30. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Juni 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schöpf, Rudolf, Sohn der Elsa geb. Huber, Ehemann der Gertrud geb. Zbinden, geboren am 27. August 1927, Staatsangehöriger von Österreich, wohnhaft gewesen Tiefenastrasse 125, 3004 Bern, verstorben am 19. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. April 2001 eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schütz geb. Hasemann, Irma, Tochter des Paul und der Dora geb. Weinert, Witwe des Georg Sergey Willy, geboren am 30. Juli 1933, Staatsangehörige von Schweden, wohnhaft gewesen Holligenstrasse 109, 3008 Bern, verstorben am 18. Mai 2018.

Letztwillige Verfügung vom 11. April 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 6. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Siegenthaler, Heinz, Sohn des Friedrich und der Rosa geb. Megert, ledig, geboren am 9. Mai 1933, von Trub BE, wohnhaft gewesen Kasernenstrasse 3, 3013 Bern, verstorben am 26. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 1. Oktober 2009 eröffnet am 16. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Juni 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Thomi, Marie, geboren am 20. März 1916, des Friedrich und der Rosette Thomi, von Oberburg, ledig, wohnhaft gewesen in 3325 Hettiswil bei Hindelbank, mit Aufenthalt im Seniorenzentrum Jurablick in Hindelbank, verstorben am 17. Dezember 2017 in Hindelbank.

Die letztwillige Verfügung vom 27. März 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erben-Einsetzung, liegt beim beauftragten Notar Dr. iur. Peter Stähli, Lyssachstrasse 7A, Postfach 1522, 3401 Burgdorf, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Notar zu richten.

Burgdorf, 31. Mai 2018 3-2
Dr. iur. Peter Stähli, Notar

Erbsvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Tanner, *Konrad* Johann, geboren am 23. August 1936, von Herisau AR, wohnhaft Mühlemattweg 8b, 3608 Thun, ist am 6. April 2018 verstorben.

Der Erblasser hat mit seiner Ehefrau, Elisabeth *Rosette* Tanner geb. Ramseyer, am 15. Oktober 1977 (Urschrift Register C Nr. 9 des Notars Rolf Buehler in Thun) einen Erbvertrag abgeschlossen und die gesetzliche Erbfolge abgeändert.

Dieser Erbvertrag liegt den Beteiligten bei Notar Dominik Tschabold, Oberdorfstrasse 30, 3612 Steffisburg, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 18. Juli 2018 beim beauftragten Notar schriftlich zu erheben.

Steffisburg, 23. Mai 2018 3-3
Der Beauftragte: Notar Dominik Tschabold

Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft. Re. Emmental-Oberaargau

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse von Fr. 300.– nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 300.– in einen Freiheitsentzug von vier Tagen umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

– **Dulgheru Narcis-Lorenzo**, geboren am 30. Januar 2001, von Rumänien (Aufenthaltsstatus Y), Sohn des Iom Calinache und der Mirela Irina Dulgheru. EO-18-0199

Die a. o. Jugend-anwältin: C. Tortorelli

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlös ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Abdel Ali Moustapha**, geboren am 11. Dezember 2001, von Libyen, Strafbefehl vom 16. Februar 2018, Busse Fr. 200.–, wird mit Nachentscheid vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug von drei Tagen umgewandelt (BM-18-0055).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Abdel Ali Moustapha zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlös ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Fethi Viki**, geboren am 24. Juli 2001 in Casablanca (Marokko), Strafbefehl vom 16. Februar 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid

vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0053).

2. Die Verfahrenskosten von total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Fethi Viki zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

Der Jugend-anwalt: A. Wilhelm
i. V. V. Jezler, a. o. Jugend-anwältin

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlös ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Gouray Samir**, geboren am 1. Januar 2001, von Algerien, Strafbefehl vom 16. Februar 2018, Busse Fr. 300.–, wird mit Nachentscheid vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug von vier Tagen umgewandelt (BM-18-0052).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Gouray Samir zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlös ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Tilisi Sliman**, geboren am 29. Mai 2002 in Casablanca (Marokko), Strafbefehl vom 16. Februar 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 7. Juni 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0054).
2. Die Verfahrenskosten von total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Tilisi Sliman zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

Der Jugend-anwalt: A. Wilhelm
i. V. V. Jezler, a. o. Jugend-anwältin

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Venetz, Sonja und Venetz, Louis, beide vormals wohnhaft Tannental 12 in 3074 Muri bei Bern, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der wm immopromotion ag, Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 28. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Berichte der Gemeinde Muri vom 17. April 2018 bzw. 20. April 2018 geräumt wurde.

2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 4004.10 (Gerichts- und Publikationskosten Fr. 450.–, Rechnung Markus Witschi, Zimmerei-Innenausbau, Fr. 3554.10). Sie werden dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss von Fr. 10150.– entnommen. Der gesuchstellenden Partei sind Fr. 6145.90 aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
3. Die gesuchsgegnerischen Parteien werden verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 4004.10 zu ersetzen.
4. [...].

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Zivilverfahren Fernando Antonio Lanni, geboren am 1. Juni 1966, von Italien, wohnhaft Obere Zollgasse 72, 3072 Ostermündigen (AHV-Nr. 756.0533.1639.60), Kläger, gegen **Perez Ramirez**, Yina Mariel, geboren am 1. November 1983, von der Dominikanischen Republik, unbekanntes Aufenthalts, Beklagte, betreffend Ehescheidung auf Klage und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 2. Januar 2013 vor dem Zivilstandsamt Higüey, La Altigracia, Dominikanische Republik geschlossene Ehe wird in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Ehegatten kein nachehelicher Unterhalt nach Artikel 125 ZGB geschuldet ist.
3. Es wird festgestellt, dass die Ehegatten im heutigen Besitzstand güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Ehegatten gegenseitig keinen Vorsorgeausgleich schulden.
5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt, im Falle des Klägers in Anwendung der im gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.
6. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositives eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Der Gerichtspräsident: Summermatter

Regionalgericht Oberland

Forsthuber, Andreas Franz, letzte bekannte Adresse Torre di Cordaglio, IT-06025 Nocera, Umbra, heute unbekanntes Aufenthalts, wird als Beklagter in Sachen Forderung der Viseca Card Services SA, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 7. Juni 2018, zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin hat entschieden:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 6119.45 nebst Zinsen zu 14,9% vom 1. Mai 2016 bis am 30. Juni 2016 und zu 12% seit dem 1. Juli 2016 zu bezahlen.
Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
2. Der vom Beklagten erhobene Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 96036286 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne (Zahlungsbefehl vom 7. September 2016), wird im Umfang von Ziffer 1 hiervor aufgehoben.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2100.– (inklusive Publikationskosten), werden dem Beklagten auferlegt und mit den von der Klägerin geleisteten Vorschüssen verrechnet.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 400.– und betragen damit Fr. 1700.– (inklusive Publikationskosten).
Der Beklagte hat der Klägerin Fr. 2100.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 1700.–) für vorge-schossene Gerichtskosten zu ersetzen.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, sind der Klägerin Fr. 400.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.

- Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 400.– wurden von der Klägerin bezahlt.
Der Beklagte hat ihr diesen Betrag zu erstatten.
- Der Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 200.– zu bezahlen.
- Mündlich eröffnet und begründet sowie der Klägerin schriftlich abgegeben unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Schriftlich zu eröffnen:
– dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen.

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Beschwerde angefochten werden. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigelegt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 17 858) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Wyss Iff

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Danchev Ivan Dimitrov, vormals wohnhaft Birkenweg 22 in 3114 Wichtrach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der ACPI Investments SA, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 6. April 2018 und die Verfügung vom 19. April 2018, zur Kenntnis gebracht:

- Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung am Birkenweg 22 in 3114 Wichtrach gerichtlich auszuweisen seien.
- Vom Eingang des Gesuches am 9. April 2018 und der Gerichtskostenvorschüsse der gesuchstellenden Partei am 19. April 2018 bzw. am 6. Juni 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 24 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.

- Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Moll, Jacqueline, vormals wohnhaft Steinerenweg 4 in 2572 Sutz, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Küffer Immobilien, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 30. April 2018 und die Verfügung vom 1. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch vom 30. April 2018 ist am 30. April 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 30. April 2018 eingetreten.
- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 30. April 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme bei der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
- Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Picard, Henri Salomon, vormals wohnhaft Steinerenweg 4 in 2572 Sutz, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Forderung übrige der BKW Energie AG, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 6. April 2018 und die Verfügung vom 26. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch vom 6. April 2018 ist am 9. April 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 6. April 2018 eingetreten.
- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 450.– ist am 26. April 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
- Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Fixation de délais pour le dépôt d'actes de procédure

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Citations à comparaître

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'art. 141 al. 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparet pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelle audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure civile liée entre Caffisch Mehtab née Saengmued Bunlom, née le 21 août 1963, de Trin GR, domiciliée Weyermattstrasse 23, 2560 Nidau, représentée par Me Yves Reich, rue de la Gare 4, 2502 Biel/Bienne, demanderesse/requérante, et **Mehtab Ali**, né le 12 juin 1965, pays d'origine Pakistan, de domicile inconnu, défendeur/requis, concernant une demande unilatérale en divorce et une requête d'assistance judiciaire

La Présidente ordonne:

- Il est attesté du dépôt de la demande unilatérale en divorce (avec annexes) et de la requête d'assistance judiciaire (avec annexes) du 28 mai 2018 (reçues le 29 mai 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- La litispendance est créée dès le 28 mai 2018 (date du cachet de la poste).
- Un exemplaire de ladite demande (avec annexes) et un exemplaire de ladite requête (avec annexes) sont notifiés au défendeur/requis. Ils sont à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
- L'assistance judiciaire est accordée à la demanderesse pour la procédure en divorce.
Me Yves Reich est désigné mandataire d'office de Caffisch Mehtab née Saengmued Bunlom.
- Un délai jusqu'au 6 juillet 2018 est imparti au défendeur pour déposer une réponse écrite accompagnée des éventuelles pièces justificatives.
- Compte tenu du fait que le défendeur est de domicile inconnu, il est renoncé à la tenue d'une audience de conciliation.
- L'audience des débats devant la Présidente Würsten est fixée au vendredi 7 septembre 2018, 8 h 30 (durée prévue de l'audience: 1 h 30), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne.

Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties.

Conséquences du défaut

Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC).

Lorsqu'une partie ne comparet pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procé-

dure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).

8. Un(e) traducteur/trice sera cité(e) à ladite audience pour traduire le thaïlandais.
9. Les documents suivants sont à envoyer au Tribunal, au plus tard jusqu'au 17 août 2018: par les parties:
 - la déclaration d'impôt complète pour l'année 2017
 - la décision de taxation fiscale pour l'année 2016
 - les documents attestant des revenus actuels
 - tous les documents utiles concernant les charges mensuelles fixes (loyer, caisse maladie, impôts, contributions d'entretien, etc.); ceci vaut pour autant que des modifications soient intervenues par rapport à ce qui figure dans les documents déjà produits
 - tous les documents utiles en vue de la liquidation du régime matrimonial
10. Des recherches seront entreprises d'office concernant d'éventuels avoirs de prévoyance de la demanderesse et du défendeur accumulés pendant la durée du mariage.
11. Le mandataire de Caflisch Mehtab née Saengmued Bunlom est invité à se munir pour l'audience de sa note d'honoraires à fin de taxation.
12. A notifier:
 - à la demanderesse (par Me Yves Reich, recommandé)
 - au défendeur (par publication)

La Présidente: Würsten

Regionalgericht Oberland

Jakob, Manfred, geboren am 23. Juni 1960, wohnhaft Zelgstrasse 71 c, 3661 Uetendorf, Gesuchsgegner im Verfahren definitive Rechtsöffnung Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, wird die Verfügung vom 9. April 2018 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 4. April 2018 in der Betreuung Nr. 98004292 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland West, ist am 5. April 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Manfred Jakob wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
3. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung (031 635 56 18) zu den Bürozeiten in der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.
4. Ohne Gegenbericht der Parteien innert zehn Tagen ab Zustellung dieser Verfügung wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an

der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Natalia Mitrovic, geboren am 27. Januar 2017, von Slowenien, wohnhaft per Adresse Frau Biljana Mitrovic, Tiefenastrasse 88A, 3004 Bern, vertreten durch Beistand Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigerstrasse 10, Postfach 154, 3001 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Omanovic Sanel**, geboren am 10. März 1985, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Tiefenastrasse 88A, 3004 Bern, Beklagter/Gesuchsgegner, betreffend Vaterschaft und Unterhalt und unentgeltliche Rechtspflege (uR).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 30. Januar 2018 vom Beklagten/Gesuchsgegner binnen der 7-tägigen Abholfrist nicht entgegengenommen wurde. Weiter wird festgestellt, dass auch die Verfügung vom 3. April 2018 dem Beklagten/Gesuchsgegner an der Adresse Solothurnstrasse 53, 4710 Balsthal, via kantonaler Rechtshilfe nicht zugestellt werden konnte.
 2. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine neue Frist von 14 Tagen angesetzt, laufend ab Erhalt dieser Verfügung, um eine Stellungnahme zur Klage sowie zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) einzureichen. Die Stellungnahmen und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
 3. Die Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren vor Gerichtspräsident Corti wird angesetzt auf Montag, 25. Juni 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern. Der Beistand der Klägerin und der Beklagte werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind das Abhören der ersten Parteivorträge, die Parteibefragung, eine Zeugenbefragungen und das Abhören der Schlussvorträge geplant.
- Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

4. Als Zeugin wird vorgeladen:
 - 20 Minuten nach Beginn, Frau Biljana Mitrovic Tiefenastrasse 88A, 3004 Bern (Dauer zirka 45 Minuten)
5. Die Klägerin wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis spätestens am 11. Juni 2018 einzureichen:
 - sämtliche Jahres-Lohnausweise der Mutter der Klägerin vom 2016 und 2017
 - sämtliche Monats-Lohnabrechnungen der Mutter der Klägerin ab 1. Januar 2018
 - aktuelle vollständige Steuererklärung der Mutter der Klägerin
 - aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Ausgaben der Klägerin und ihrer Mutter

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

6. Der Beklagte wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis spätestens am 11. Juni 2018 einzureichen:
 - sämtliche Jahres-Lohnausweise des Beklagten vom 2016 und 2017
 - sämtliche Monats-Lohnabrechnungen des Beklagten ab 1. Januar 2018

- falls der Beklagte selbständig Erwerbender ist, seine vollständigen Geschäftsabschlüsse der letzten vier Geschäftsjahre
- aktuelle vollständige Steuererklärung des Beklagten
- aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Ausgaben des Beklagten

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

7. Ohne umgehenden Gegenbericht wird davon ausgegangen, dass die Deutschkenntnisse der Parteien für die Hauptverhandlung ausreichend sind.
8. Zu eröffnen:
 - der Klägerin/Gesuchstellerin
 - dem Beklagten/Gesuchsgegner, unter Beilage der Klage samt Beilagen sowie der Verfügungen vom 30. Januar 2018 und 3. April 2018

Hinweise: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetsite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-ingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 536) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren Marina Alejandra Elabbas, geboren am 1. März 1976, von Rümli BE, wohnhaft Tellstrasse 6, 3014 Bern, per Adresse Frau Anna von Bergen, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Bereich Beistandschaften, Predigerstrasse 10, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Antelo Melgar Jorgino**, geboren am 29. Oktober 1971, von Bolivien, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter, betreffend Abänderung Ehescheidungsurteil.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klage betreffend Abänderung des Ehescheidungsurteils vom 13. März 2018 ist am 15. März 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 14. März 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel der Klage samt Beilage liegt zuhanden des Beklagten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Zivilabteilung, zur Einsichtnahme und Abholung bereit.
4. Dem Beklagten wird eine Frist von 21 Tagen, laufend ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilageverzeichnis aufzuführen.
5. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) eventuell Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 5. September 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), Beratungszimmer 7, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
6. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 22. August 2018 noch folgende Unterlagen:
 - von der klagenden Partei:
 - Sachdienliche Unterlagen soweit nicht bereits eingereicht
7. Zu eröffnen:
 - der Klägerin
 - dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt)

Bemerkungen: Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Gestützt auf Artikel 97 ZPO weisen wir die Parteien darauf hin, dass das Verfahren Prozesskosten verursachen wird. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn keine Partei vollständig obsiegt, werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Die Prozesskosten beinhalten die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung, wozu insbesondere allfällige Anwaltskosten der Gegenpartei gehören (Art. 95 ZPO). Die mutmasslichen Gerichtskosten belaufen sich auf die Höhe des mit dieser Verfügung einverlangten Gerichtskostenvorschusses, wobei die Entstehung weiterer Gerichtskosten vorbehalten bleibt (z. B. künftige Beweisführungskosten, [zusätzliche] Verhandlungstermine). Für den Fall, dass aufgrund eines hängigen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf das Einverlangen eines Gerichtskostenvorschusses verzichtet wird, sei auf das Verfahrenskostendekret (VKD; BSG 161.12) sowie konkretisierend auf die Gebührenrichtlinien des VBRS (beides abrufbar unter www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html) verwiesen. Die mutmassliche Parteientschädigung hängt insbesondere davon ab, ob sich die Parteien berufsmässig vertreten lassen (Anwaltskosten). Wenn dies der Fall ist, beträgt sie in der Regel ein Mehrfaches (mehrere hundert bis mehrere tausend Franken) der mutmasslichen Gerichtskosten, andernfalls einen Bruchteil davon, soweit neben dem Ersatz notwendiger Auslagen eine entsprechende Entschädigung überhaupt begründet ist (Art. 95 ZPO). Gemäss Artikel 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Es ist dazu ein Gesuch mit belegten Angaben einzureichen (Art. 119 ZPO; Musterformular abrufbar unter www.justice.be.ch/justice/de/index/zivilverfahren/zivilverfahren/formulare_merkblaetter.html).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 1950) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Gerber

Der Gerichtspräsident: i. V. Summermatter

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Bolliger-Mandrychenko, Nadiya, geboren am 12. März 1981, von der Ukraine, unbekanntem Aufenthalt, wird als Beklagte in Sachen Ehescheidungsklage des Christian Manuel Bolliger, Kläger, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die Ehescheidungsklage vom 6. April 2018 ist am 9. April 2018 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit gemäss Artikel 62 ZPO ist am 6. April 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel der Ehescheidungsklage liegt beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau zur Einsichtnahme auf.
4. Auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO wird unter den gegebenen Umständen (unbekannter Aufenthalt der Beklagten) verzichtet.
5. Nadiya Bolliger-Mandrychenko wird eine Frist von drei Wochen (zuzüglich einer Nachfrist von zehn Tagen) ab Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt des Kantons Bern angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen.

Die Klageantwort sowie allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

6. Nadiya Bolliger-Mandrychenko wird aufgefordert, sich innert vorgenannter Frist über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse auszuweisen.
7. Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsident Hofer wird angesetzt auf Donnerstag, 30. August 2018, 8.30 Uhr, Gerichtssaal 7, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweismittelwürdigung (Art. 164 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Hofer

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

*Regionale Schlichtungsbehörde
Berner Jura-Seeland, Dienststelle Biel*

In Sachen infoscure Inkasso AG, handelnd durch ihre Organe, Ifangstrasse 8, 8952 Schlieren, klagende Partei, gegen **Samja Madi**, wohnhaft Strandweg 5, 2560 Nidau, beklagte Partei, wird der beklagten Partei Folgendes zur Kenntnis gegeben:

Mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 3797.55 zuzüglich Zinsen von 12% seit dem 28. Juni 2017, Fr. 445.- Zinsen bis am 27. Juni 2017, Fr. 575.- Inkassokosten, Fr. 95.10 Mahnkosten sowie Fr. 104.30 Betreuungskosten, zu bezahlen.
2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 97028319 (Zahlungsbefehl vom 30. Juni 2017, Zustellung am 7. August 2017) des Betreibungsamtes Seeland in diesem Umfange aufzuheben.
3. Alles unter Kosten- und Parteientschädigungsfolgen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zulasten der Beklagten.

Erwägungen:

4. Mit Datum vom 3. April 2018 reichte die klagende Partei bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland ein Schlichtungsgesuch ein.
5. Die Rechtshängigkeit ist am 4. April 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
6. Die klagende Partei wurde mit Verfügung vom 5. April 2018 aufgefordert, einen Kostenvorschuss über Fr. 400.- zu leisten. Dieser Betrag ist am 23. April 2018 auf dem Konto der Schlichtungsbehörde eingegangen.
7. Die Parteien wurden mittels Verfügung vom 24. April 2018 zur Schlichtungsverhandlung auf den Dienstag, 8. Mai 2018, um 9.15 Uhr, vorgeladen. Die Vorladungen wurden per Einschreiben versandt.
8. Es wurde festgestellt, dass die Vorladung vom 24. April 2018 an die beklagte Partei nicht zugestellt werden konnte, da diese zwischenzeitlich ihren Wohnsitz gewechselt hat.

9. Gemäss Informationen der Einwohnerkontrolle Brugg ist die beklagte Partei per 31. März 2018 an den Strandweg 5 in 2560 Nidau umgezogen.
10. Kurzfristig am 1. Mai 2018 wurde versucht die Vorladung der beklagten Partei an oben genannte Adresse mittels polizeilicher Zustellung zu eröffnen.
11. Am 7. Mai 2018 wurde die Schlichtungsbehörde durch die Gemeinde Nidau informiert, dass die oben genannte Vorladung nicht zugestellt werden konnte.
12. Mit Verfügung vom 8. Mai 2018 wurden die Parteien neu zur Schlichtungsverhandlung auf den Dienstag, 5. Juni 2018, um 10.30 Uhr, vorgeladen. Die Vorladung wurde den Parteien per Einschreiben zugestellt.
13. Weil die klagende Partei diese Vorladung nicht bei der Post abgeholt hat, wurde nochmals versucht mittels polizeilicher Zustellung am 22. Mai 2018 die Vorladung vom 24. April 2018 an die beklagte Partei zuzustellen.
14. Am 4. Juni 2018 wurde die Schlichtungsbehörde durch den Sicherungsdienst der Gemeinde Nidau informiert, dass die oben genannte Vorladung trotz diversen Bemühungen nicht zugestellt werden konnte.
15. Aufgrund der Tatsache, dass der beklagten Partei der Termin der Schlichtungsverhandlung von Dienstag, 5. Juni 2018 nicht mehr rechtzeitig mitgeteilt werden konnte, musste die bereits angesetzte Verhandlung erneut abgesetzt und neu vorgeladen werden. Da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, wird die vorliegende Vorladung der beklagten Partei nunmehr durch Publikation im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.
16. Die klagende Partei wurde telefonisch über die Absetzung der Schlichtungsverhandlung von Dienstag, 5. Juni 2018, informiert.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Der Termin von Dienstag, 5. Juni 2018, 10.30 Uhr, findet nicht statt. 2
2. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Dienstag, 10. Juli 2018, um 15.15 Uhr, Verhandlungssaal 1 (Zimmer 102), Neuengasse 8, 2501 Biel, 1. Stock (voraussichtliche Dauer der Verhandlung 1¼ Stunden), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO:

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.- kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.- oder weniger.
- Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Der beklagten Partei wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zehn Tagen seit Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
4. Die beklagte Partei hat die Möglichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland einzusehen.
5. Der klagenden Partei mit eingeschriebener Post, der beklagten Partei per A-Post (unter Beilage des Schlichtungsgesuchs sowie der ursprünglichen Vorladungen) sowie durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Die Vorsitzende: Käser

Pfändungsurkunde

Duong Cat Vu Remy, von Vietnam, geboren am 5. Mai 1990, wohnhaft Jupiterstrasse 57/833 (bei den Eltern), 3015 Bern.

Schuldbetreibungen Nrn. 97049306, 97050042, 97050254, 97050255, 97087068, 97114377.

Forderungen:

Betreibung Nr. 97049306: Fr. 2941.30.

Gläubigerin: Philos Assurance Maladie SA, 1920 Martigny.

Betreibung Nr. 97050042: Fr. 350.–.

Gläubiger: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Betreibung Nr. 97050254: Fr. 320.–.

Gläubiger: Kanton Bern, vertreten durch die Steuerverwaltung der Stadt Bern.

Betreibung Nr. 97050255 Fr. 260.–.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, vertreten durch die Steuerverwaltung der Stadt Bern.

Betreibung Nr. 97087068: Fr. 1753.80.

Gläubigerin: Philos Assurance Maladie SA.

Betreibung Nr. 97114377: Fr. 1752.20.

Gläubigerin Philos Assurance Maladie SA.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 13. Juni 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Kalonji Tumba, Petra Gisela, geboren am 11. Oktober 1964, ehemals wohnhaft Beaulieustrasse 47, 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Schuldbetreibungen Nrn. 97089459, 97116279, 97102624, 97085246, 97085242, 97035793, 97033929, 97052817, 97073273, 97082312 und 97042562.

Forderungen:

Betreibung 97089459:

EOS Schweiz AG: Fr. 6846.45 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97116279:

Helsana Versicherungen AG: Fr. 5435.60 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97102624:

Assura S.A.: Fr. 478.35 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97085246:

Helsana Versicherungen AG: Fr. 2326.50 + Betreibungskosten.

Betreibung 97085242:

Helsana Versicherungen AG: Fr. 2964.60 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97035793:

Helsana Versicherungen AG: Fr. 1792.80 + Betreibungskosten.

Betreibung 97033929:

Stadt Zürich: Fr. 990.00 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97052817:

Intrum AG: Fr. 3127.40 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97073273:

Assura S.A.: Fr. 478.35 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97082312:

Intrum AG: Fr. 237.95 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97042562:

Assura S.A.: Fr. 458.35 + Betreibungskosten + Zinsen.

Die Schuldnerin hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 13. Juni 2018, 9 Uhr, beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 den Gläubigern eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an der unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldnerin.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Fuchs, Karl, von Lauterbrunnen, geboren am 13. Januar 1961, wohnhaft Ziegelried 334, 3054 Schüpfen.

Fuchs, Margrit, von Lauterbrunnen, geboren am 25. Mai 1965, wohnhaft Ziegelried 334, 3054 Schüpfen.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 1. Stock, 3270 Aarberg.

Datum der Steigerung: 18. September 2018, 10 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 3. Juli bis 13. Juli 2018, auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter www.schkg-be.ch.

Eingabefrist bis 27. Juni 2018.

Steigerungsobjekte:

Schüpfen-Grundbuch Blatt Nr. 370, Gartenanlage, 1206 m², Metzgerei/Wohnhaus, 196 m², Ziegelried 334, 3054 Schüpfen, Garage, 33 m², Ziegelried 334a, 3054 Schüpfen.

Betreibungsamtliche Schätzung Fr. 395 000.–.

Amtlicher Wert, gemäss Grundbuch.

Betreffend Eingabefrist bis 27. Juni 2018: Die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden. Die Besichtigung der Liegenschaft findet nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 13. August 2018, 16 Uhr, statt.

Besichtigungstermin: Dienstag, 14. August 2018, 10 Uhr. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie inzwischen erfolgte Änderungen aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland
3270 Aarberg

Mitteilung des Verwertungsbegehrens

Häuptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 101-701 Royal Dong-Ah Appt, Republik Korea.

Zahlungsbefehl Nr. 98003374.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach. Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Seeland, Bereich Inkasso, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Die Gläubiger beziehungsweise die Gläubigervertreterin verlangt mit dem Begehren vom 29. Mai 2018 die Verwertung der von oben genannter Betreibung betroffenen Vermögenswerte.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Häuptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 101-701 Royal Dong-Ah Appt, Republik Korea.

Zahlungsbefehl Nr. 98003376.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach. Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Seeland, Bereich Inkasso, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Die Gläubiger beziehungsweise die Gläubigervertreterin verlangt mit dem Begehren vom 29. Mai 2018 die Verwertung der von oben genannter Betreibung betroffenen Vermögenswerte.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Häuptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 101-701 Royal Dong-Ah Appt, Republik Korea.

Zahlungsbefehl Nr. 98003377.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach. Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Seeland, Bereich Inkasso, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Die Gläubiger beziehungsweise die Gläubigervertreterin verlangt mit dem Begehren vom 29. Mai 2018 die Verwertung der von oben genannter Betreibung betroffenen Vermögenswerte.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bütschi, Anton Arnold, von Reutigen BE, geboren am 9. Januar 1967, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Rütliweg 120, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 4. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Petrignani, Diego Mathieu, von Frankreich, geboren am 20. Juni 1987, früher wohnhaft Stauffacherstrasse 39, 3014 Bern, neu wohnhaft Scheuchzerstrasse 77, 8057 Zürich, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «STARDUST EVENT PETRIGNANI», Beundenfeldstrasse 7, 3013 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 4. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Scherz, Walter Albert, von Köniz BE, geboren am 16. November 1951, gestorben am 3. Februar 2018, wohnhaft gewesen Monbijoustrasse 123, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.
Datum der Einstellung: 4. Juni 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

D & S Bodenbeläge GmbH, Solothurnerstrasse 96a, 2543 Lengnau BE.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-137.732.581.
Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2017.
Datum der Einstellung: 1. Juni 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schneider-Stettler, Annalis, von Trub BE, geboren am 25. Dezember 1933, gestorben am 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen Juraweg 1, Betagtenpflegeverein Lyss, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 2. März 2018.
Datum der Einstellung: 4. Juni 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hooters Gastro Thun GmbH, Allmendstrasse 32, 3600 Thun.
Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.
Datum der Einstellung: 1. Juni 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 7500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Jungfrau Hospitalities Management Service GmbH, Dorfstrasse 76, 3707 Därligen.
Datum der Konkurseröffnung: 11. April 2018.
Datum der Einstellung: 1. Juni 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 8500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kiener-Wüthrich, Alexandra, gewesene Verkäuferin, von Trub BE und Rüegsau BE, geboren am 27. März 1968, gestorben am 17. Februar 2018, wohnhaft gewesen Stationsweg 16, 3646 Einigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.
Datum der Einstellung: 24. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4020.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Haudenschild, Wilhelm, Chaufer, von Niederbipp, geboren am 21. Juni 1950, wohnhaft Landshutstrasse 10, 3315 Bätterkinden, Inhaber der Einzelfirma «Haudenschild Transporte», Solothurnstrasse 101, 3315 Krälligen.
Datum der Konkurseröffnung: 2. Mai 2018.
Datum der Einstellung: 4. Juni 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 23. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kanton Luzern

Jung & Jung Graphics GmbH, Spitalstrasse 45, 6004 Luzern.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 28. Mai 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 18. Juni 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Laut Statutenänderung vom 13. November 2017, verlegte die Jung & Jung Graphics GmbH ihren Sitz nach Reutigen (BE), mit Domicil am Simmenfluhweg 4, 3647 Reutigen (vgl. Publikation im SHAB vom 20. November 2017).

Konkursamt Luzern, 6002 Luzern

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

basisdruck AG, Schulweg 6/8, 3013 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-108.119.591.
Datum der Konkurseröffnung: 1. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Dittrich Anthon, Edith Agnes, von Bern, geboren am 4. Juni 1938, gestorben am 10. Mai 2018, wohnhaft gewesen Lindachstrasse 15B, 3038 Kirchlindach, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I-Net Lounge GmbH, Looslistrasse 33, 3027 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-114.378.646.
Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Union Industrieboden GmbH, Bümplizstrasse 3, 3027 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-111.708.339.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

WEB-Montagen GmbH, Bernstrasse 16, 3072 Ostermundigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-427.225.396.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Beciri, Ehad, von Serbien, geboren am 4. Juni 1985, wohnhaft Oelestrasse 2, 2543 Lengnau BE, Inhaber der Einzelfirma «Webincept Beciri», Hans-Huber-Strasse 41, 4500 Solothurn.
Datum der Konkurseröffnung: 11. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

NY Swiss Food GmbH, Boulevard des Sports 18, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-110.088.215.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bill-Bätscher, Johanna, von Münchenbuchsee BE, geboren am 14. Januar 1923, gestorben am 12. März 2018, wohnhaft gewesen Krankenhausweg 12, 3177 Laupen BE, mit Aufenthalt im Betagtenzentrum Laupen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.
Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Binggeli, Christian, von Wahlern BE, geboren am 29. Dezember 1928, gestorben am 8. April 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schöneegg, Seftigen-

strasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Böll, Klaus, von Oberdiessbach BE, geboren am 8. Februar 1941, gestorben am 31. März 2018, wohnhaft gewesen Statthalterstrasse 29, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Altersheim Landhaus, Flüestrasse 10, 3126 Neuenegg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bucheli, Christoph, von Malters LU, geboren am 3. März 1980, wohnhaft Rodtmattstrasse 85, 3014 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Knöller, Eberhard Hermann, von Deutschland, geboren am 18. August 1933, gestorben am 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen Tertianum Résidence, Niesenweg 1, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kohler-Scherb, Heidi, von Landiswil BE, geboren am 8. März 1922, gestorben am 10. April 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wyler, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rottermann, Edith, von Landiswil BE, geboren am 30. Juli 1947, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Senevita Wangenmatt, Hüslackerstrasse 2, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Weibel, Anton Albert, von Schenkon, geboren am 6. Juni 1942, gestorben am 14. April 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Utzigen, Wuhlstrasse 110, 3068 Utzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Ranetescu-Sucatu, Monica, von Rumänien, geboren am 18. Juni 1941, gestorben am 12. April 2018, wohnhaft gewesen Mettstrasse 6, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 24. Mai 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Aeschlimann, Walter, von Rüderswil BE, geboren am 24. Juni 1940, gestorben am 1. April 2018, wohnhaft gewesen Ortbühlweg 10, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

INOX ART GmbH, c/o Michel Straub, Vorgasse 9, 3665 Wattenwil.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die MwSt.-Nr. CHE-114.461.922 (gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2017) wird hiermit widerrufen.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 23. Juni 2018 bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Nova Home&Garden AG, Glütschbachstrasse 61, 3661 Uetendorf.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-115.750.458 der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 23. Juni 2018 bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind bis zum 23. Juni 2018 anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich bis zum 23. Juni 2018 beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,

Dienststelle Emmental-Oberaargau

Lüscher, Alfred Andreas, von Muhen AG, geboren am 2. Juni 1967, gestorben am 6. April 2018, wohnhaft gewesen Gustiweid 280, 6197 Schangnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Der Erblasser ist Eigentümer des Grundstückes Schangnau-Grundbuch Blatt Nr. 390 (Gustiweid 280, Schangnau)

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Zeder, Roger, Landschaftsgärtner, von Hergiswil, geboren am 13. Juni 1967, wohnhaft Seilerweg 5, 4538 Oberbipp, Inhaber der Einzelfirma «Hausblitz Zeder», Marktgasse 28, 4900 Langenthal.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Eingabefrist bis 14. Juli 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Castro Sanchez, Susana Isabel, Reinigungsfachkraft, von Spanien, geboren am 12. November 1964, wohnhaft Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermündigen. Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Freudiger, Pascal, von Niederbipp BE, geboren am 20. Juni 1985, wohnhaft Humboldtstrasse 9, 3013 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Lichtensteiger, Jakob, von Lütisburg SG, geboren am 2. Mai 1948, gestorben am 21. Februar 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Friesenberg, Bernstrasse 137, 3267 Seedorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Roth, Heinrich, von Münchenbuchsee BE und Bonfol JU, geboren am 11. September 1929, gestorben am 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Domicil Weiermatt, Moosgasse 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Schneider-Gäumann, Adelheid, von Arni BE, geboren am 24. September 1929, gestorben am 9. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hildanusstrasse 6, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Galactina Park, Eichenweg 17, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Weibel, Didier Arthur Franz, von Schüpfen BE, geboren am 30. März 1957, wohnhaft Bernstrasse 96, 3052 Zollikofen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Aubert, Stéphanie, von Siviriez, geboren am 12. August 1986, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen Beundengasse 2, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Beutler, Beatrice Nyemungan, du Cameroun, née le 9 décembre 1971, domiciliée quai du Haut 80, 2501 Biel/Bienne.

Etat de collocation et inventaire.

Délai pour contester l'état de collocation: 14 juin 2018 jusqu'au 3 juillet 2018.

Délai pour contester l'inventaire: 14 juin 2018 jusqu'au 23 juin 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, contester les décisions relatives à l'insaisissabilité de certains actifs (art. 32 OAOF).

Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

Graf, Ruth Elisabeth, von Küttigen, geboren am 2. März 1926, gestorben am 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen Madretschstrasse 108, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Guggisberg, Heinz, von Wald, geboren am 7. Juli 1939, gestorben am 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 36, 3054 Schüpfen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Hofer, Friedrich, von Walkringen, geboren am 2. März 1959, wohnhaft Holzgasse 2, 2575 Gerolfingen, Inhaber der Einzelfirma «F. Hofer Umbauarbeiten» in Täuffelen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren, gemäss Artikel 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Macir, Margrit, von Sumiswald BE, geboren am 13. Dezember 1939, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen in 4950 Huttwil, mit Aufenthalt im Dahlia Oberaargau, Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

WYSS DLT GmbH, Mumenthalstrasse 69, 4912 Aarwangen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 14. Juni 2018 bis 3. Juli 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 14. Juni 2018 bis 23. Juni 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Kurt, Eric Michael, von Walliswil bei Wangen BE, geboren am 26. Dezember 1959, gestorben am 4. November 2017, wohnhaft gewesen Worbstrasse

234, 3073 Gümliigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 5. Juni 2018.

Wasser-Gilgen, Erika, von Fraubrunnen BE, geboren am 20. Februar 1944, gestorben am 20. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Gebhartstrasse 30, 3097 Liebefeld.

Datum des Schlusses: 5. Juni 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Pharmacie des Stades de Bienne SA, Boulevard des Sports 20, 2503 Biel/Bienne.

Numéro d'identification des entreprises IDE:

CHE-381.972.836.

Date de la clôture: 1er juin 2018.

Rentsch, Thomas, von Trub BE, geboren am 7. November 1959, gestorben am 20. Februar 2017, wohnhaft gewesen Bütigenstrasse 48, 3292 Buswil bei Büren, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 1. Juni 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hasler, Bruno, gewesener Spengler-Installateur, von Walkringen BE, geboren am 28. September 1946, gestorben am 2. September 2017, wohnhaft gewesen Guntelstaldefang 902, 3766 Boltigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 1. Juni 2018.

Hess, Hans Rudolf, gewesener Bahnangestellter, von Dürrenroth BE, geboren am 13. Dezember 1932, gestorben am 8. August 2017, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, Zustelladresse Altersheim Riedacker, Riedackerstrasse 12, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 24. Mai 2018.

Künzi, Urs Peter, gewesener Rentner, von Wasen UR, geboren am 10. August 1941, gestorben am 20. Juni 2017, wohnhaft gewesen in 3800 Interlaken, Zustelladresse Alters- & Pflegeheim Rialto, Ischlagweg 17, 3706 Leissigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 30. Mai 2018.

Wiedmer, Daniel, Kanaltechnikservice-Angestellter, von Langnau im Emmental, geboren am 24. Mai 1979, wohnhaft Elsterweg 23, 3603 Thun

Datum des Schlusses: 1. Juni 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Catarino Transport GmbH, Mittelstrasse 3, 4900 Langenthal.

Datum des Schlusses: 5. Juni 2018.

Eggimann, Christine, von Sumiswald, geboren am 18. Juli 1961, gestorben am 30. November 2017, wohnhaft gewesen in 4954 Wyssachen, mit Aufenthalt in der Stiftung Tannenhof, Tannenhof 225, 3236 Gampelen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 1. Juni 2018.

Heiniger, Walter, von Eriswil, geboren am 26. März 1929, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Blumenstrasse 9, 4922 Bützberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 6. Juni 2018.

Lanz, Erwin, von Walterswil BE, geboren am 2. November 1962, gestorben am 9. August 2017, wohnhaft gewesen Hubweg 10a, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 4. Juni 2018.

Tribelhorn, Marcel, von Grindelwald, geboren am 17. Januar 1958, gestorben am 8. November 2017, wohnhaft gewesen Metzgergasse 1, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 4. Juni 2018.

Wiedmer, Rosa, von Lützelflüh, geboren am 19. Dezember 1930, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen im Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77C/C3, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 4. Juni 2018.

Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftsteigerung

Immochass SA, rue du Chasseral 12, 2515 Prêles.

Ort der Steigerung: Verwaltungszentrum, Raum U03, 1. Untergeschoss, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Datum der Steigerung: 10. August 2018, 14.30 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 16. Juli bis 26. Juli 2018 auf.

Ort der Auflage: Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Das Grundstück kann, nur unter Voranmeldung, am Dienstag, 17. Juli 2018, 14 Uhr, besichtigt werden.

Steigerungsobjekte: Madiswil (Kleindietwil)-Grundbuch Blatt Nr. 56, Chlydietwil, Kleindietwil, Plan Nr. 3356.

Wohn- und Geschäftshaus, 139 m².

Hauptstrasse 13, 4936 Kleindietwil.

Gartenanlage, Hofraum, 297 m².

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 430 000.–.

Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag ist jeweils eine Anzahlung zu leisten. Diese wird aus den Steigerungsbedingungen ersichtlich sein und hat in bar oder mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck zu erfolgen. Persönliche Schecks werden nicht angenommen.

Die Steigerungsbedingungen liegen zusammen mit dem Lastenverzeichnis bei der unterzeichnenden Amtsstelle öffentlich zur Einsichtnahme auf. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Weitere Informationen zu den Objekten und zur Steigerung finden Sie unter www.schkg-be.ch, Rubrik Verwertungen.

Telefonische Auskünfte unter 031 636 33 40 erteilt das Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Konkursamt Emmental-Oberaargau

Dienststelle Emmental-Oberaargau

4900 Langenthal

Provisorische Nachlassstundung

Ukshini Sefi, wohnhaft Stationsplatz 2, 3513 Bigenthal.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 7. Juni 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 7. August 2018.

Provisorische Sachwalterin: Josephine Spicher, c/o Berner Schuldenberatung, Seftigenstrasse 57, 3007 Bern.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsidentin Rickli wird angesetzt auf Mittwoch, 4. Juli 2018, 14 Uhr, Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
3008 Bern

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Erlenbach im Simmental

Baupublikation

Gesuchsteller: Oscar Schmid, Hauptstrasse 33, 3752 Wimmis.

Projektverfasser: Gobeli Bau, Gstaadstrasse 79, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Neubau Schattstall mit Jauchekanal.
Standort: Weid 525c, 3758 Latterbach, Parzelle Nr. 867, Koordinaten 611.180/168.500.

Auflage- und Einsprachefrist: 15. Juni 2018 bis 16. Juli 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Erlenbach im Simmental.

Bemerkungen: Die Baukommission hat den vorzeitigen Baubeginn nach Artikel 39 Absatz 4 BewD bewilligt.

Das Gesuch liegt ab 15. Juni 2018 für die einspracheberechtigten Organisationen während 30 Tagen in der Gemeinde Erlenbach im Simmental öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und innerhalb dieser Auflagefrist an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.

Erlenbach, 8. Juni 2018

Gemeindeverwaltung Erlenbach im Simmental

Grindelwald

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Sandra + Patrick Anderegg, Guggenweg 12, 3818 Grindelwald.

Projektverfasser: Patrick Anderegg, Guggenweg 12, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit zwei Einliegerwohnungen.

Hinweis: Die Gemeinde Grindelwald ist dem Zweitwohnungsgesetz unterstellt.

Nutzung: Bau von qualifiziert touristisch bewirtschafteten Wohnungen mit entsprechendem Grundbucheintrag (Einliegerwohnungen).

Standort: Guggenweg 4, Parzellen Nrn. 5196, 4926, Koordinaten 2.646.608/1.164.041, Wohnzone W2.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

– Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Hasliberg

Baupublikation

Gesuchstellerin: Bäuertgemeinde Hasliberg, Laueli 89j, 6083 Hasliberg Hohfluh.

Bauvorhaben: Erschliessung Gufer-Waldbewirtschaftung-Neubau Tallager-/Aufbereitungsplatz für Mobilkran.

Standort: Moosbühlen, Parzelle Nr. 21, Koordinaten 2.660.790/1.175.57, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Hasliberg, 6085 Hasliberg Goldern.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Niederbipp

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Martin Kellerhals, Lerchenboden 1, 4704 Niederbipp.

Projektverfasser: Martin Kellerhals, Lerchenboden 1, 4704 Niederbipp.

Standort: Parzelle Nr. 604, Lerchenboden 1, 4704 Niederbipp.

Bauvorhaben: Neubau zwei neuer Kunststoffsilos und entfernen eines Kunststoffsilos.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone, LWZ.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A; Anschluss an abflusslose Grube bestehend.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 16. Juli 2018.

Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauabteilung Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten sowie die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauabteilung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, einzureichen.

Niederbipp, 6. Juni 2018

Bauabteilung Niederbipp

Niederönz

Baugesuch

Baugesuchstellerin und Projektverfasserin: Einwohnergemeinde Niederönz, Aeschstrasse 32, 3362 Niederönz.

Bauvorhaben: Aufstellen von sechs Ortseingangstafeln; Bau eines «Lebensturms».

Standort: Niederönz, diverse Strassen und Parzellen, UeO ZPP Nr. 5 Oenzgasse, ZöN A, UeO Byfang, W2 und Landwirtschaftszone.

Schutzzone, Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich A, Landschaftsschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen

– Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)
– Bauen in der Landwirtschaftszone (Art. 24 RPG)

– Bauen im Landschaftsschutzgebiet (Art. 521 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. Juli 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Niederönz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Oberthal

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Michelle und Christoph Wyss, Mösberg 8, 3506 Grosshöchstetten.

Projektverfasser: Imobersteg Architektur, Cornelia Imobersteg, Bächlenstrasse 11/Bifang, 3753 Oey-Diemtingen.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Wohnstock.

Zone und Standort: Weilerzone, Parzelle Nr. 483, Mösberg 8a, 3506 Grosshöchstetten, Koordinaten 2.616.003/1.195.411.

Gewässerschutzmassnahme: Unverändert.

Gewässerschutzbereich B.

Schutzzone/Schutzobjekt: Ortsbildschutzgebiet (Baugruppe A)/erhaltenswertes K-Objekt.

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. Juli 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3531 Oberthal.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist bei der Einsprachestelle einzureichen.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

Oberthal, 8. Juni 2018

Die Gemeindeverwaltung

Rüegsau

Baupublikation

Bauherrschaft: Blaser Swisslube AG, Winterseistrasse 22, 3415 Hasle-Rüegsau.

Vertreterin mit Vollmacht: Stadler Vogel Architekten AG, Badenerstrasse 18, 8004 Zürich.

Bauvorhaben: Neubau Tanklager G2 für mineralische und pflanzliche Öle (zwischen den Liegenschaften Winterseistrasse 32 und 36 – südwestlich des Tanklagers G1); erstellen einer Pfahlfundation.

Standort: Winterseistrasse 22, Parzelle Nr. 860, Industriezone 22 (I22).

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen im Grundwasser und temporäre Grundwasserabsenkung (Anhang 4, Ziffer 211, Absatz 2 GSchV)

Umweltverträglichkeitsprüfung: Das Bauvorhaben bedarf gemäss Artikel 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Baugesuchsakten eingesehen werden. UVP-pflichtiger Anlagentyp 70.5: Anlagen mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten und UVP-pflichtiger Anlagentyp 70.6: Anlagen mit mehr als 5000 m² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a (siehe Anhang UVPV).

Einsprachefrist bis 16. Juli 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Rüegsau, Rüegsaustrasse 40, 3415 Rüegsausachen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Anzahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Rüschegg

Baupublikation

Bauherrschaft: Bau- und Unterhaltsgemeinschaft Weganlage Schwefelberg–Sollergraben Alpgemeinschaft, per Adresse Bergvogt Hans Ulrich Leuthold, Hostattweg 5, 3152 Mamishaus.

Vertreter: Hans Beyeler, Hasleweg 6, 3114 Wichtrach.
Projektverfasserin: Keller Ingenieure AG, Dorfplatz 20, 3150 Schwarzenburg.

Bauvorhaben: Sanierung und Verbreiterung des Weges auf 3 m, neuer Deckbelag auf einer Länge von 565 m, gleiche Linienführung.

Standort: Rüschegg, Schwefelberg–Sollerngraben, 1738 Sangernboden, Parzellen Nrn. 126, 129, 306, 2555 und 2556, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B, Entwässerung erfolgt über die Schulter.

Hinweise: Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GschV). Gefahrenhinweisgebiet mit unbestimmter Gefahrenstufe für Überschwemmungen.

Gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sowie die Artikel 12 und 12a–g des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird das Bauvorhaben voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt.

Schutzobjekt: Objekt aus dem Inventar historischer Verkehrswege Schweiz (IVS).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten des Gewässerabstandes (Art. 20 GBR)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
- Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV) und Bauen in Waldnähe (Art. 25, 26 und 27 KwaG)
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18, 21 und 22 NHG, Art. 12, 13 und 17 NSchV)

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüschegg, Hirschhorn 298a, 3153 Rüschegg-Gambach.

Einsprachefrist bis und mit 13. Juli 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 13. Juni 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Redaktionsschluss
Freitag 10 Uhr

Thun

Baupublikation

Gesuchsteller: Hans Furer, Spittelweg 58, 3612 Steffisburg.

Projektverfasser: GLB Thun/Oberland, Moosweg 11, 3645 Gwatt (Thun).

Standort: Spittelweg 58 A, Parzelle Nr. 2087, Thun.

Zone: Landschaftsbildgebiet, Landwirtschaftszone LWZ.

Bauvorhaben: Wohnungseinbau in Lagergebäude.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

- Anschluss an Gemeindekanalisation/ARA neu
- Das Oberflächenwasser wird vor Ort versickert
- Zone B

Auflageort und Einsprachestelle: Bauinspektorat der Stadt Thun, Industriestrasse 2, 3600 Thun.

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. Juli 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Thun, 4. Juni 2018

Bauinspektorat der Stadt Thun

Wimmis und Spiez

Bau-, Rodungs- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Nitrochemie Wimmis AG, Hans-Peter Sterchi, Niesenstrasse 44, 3752 Wimmis.

Projektverfasserin: Maier Ingenieure AG, Simmenfluhstrasse 1, 3752 Wimmis.

Bauvorhaben: Ergänzung Mischwasserableitung (Pumpleitung) auf bestehenden oberirdischen Rohrtrassen (L = ca. 1094 m) ab Gebäude Nr. 1541b bis Ausgleichsbecken neben Gebäude Nr. 742 sowie Neubau Ausgleichsbecken aus Kunststoff/Stahl und Neubau einer Ableitung (Freispiegel im Erdreich verlegt) ab Ausgleichsbecken, Unterquerung bestehende BLS-Trasse bis und mit in den bestehenden Kanalisationsschacht der Gemeinde Wimmis neben dem Autobahntrasse.

Rodungen temporär: Wimmis, Parzelle Nr. 329 und Spiez, Parzelle Nr. 3783.

Standort: Gemeinden Wimmis und Spiez, Niesenstrasse 44, diverse Parzellen, UeO «Kander-Wimmis», UeO «Kander-Spiez», Landwirtschaftszone.

Koordinaten 2.615.786/1.170.651 bis 2.615.074/1.171.041.

Gewässerschutzmassnahme: Anschluss an zentrale ARA bestehend, Grundstückentwässerung im Mischsystem; Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 24 RPG
- Überdecken eines Fliessgewässers, Art. 38 GSchG
- Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald, Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV
- Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Art. 48 WBG

Auflagestellen: Bauverwaltung Wimmis, Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis und Bauverwaltung Spiez, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez.

Einsprachefrist bis und mit 16. Juli 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Frutigen, 13. Juni 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Ausserordentliche Baugesuche

Belp

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Jakob Bornhauser, Fahrhubel 341a, 3123 Belp.

Bauvorhaben: Erstellen einer Teilüberdachung des bestehenden Sitzplatzes.

Bauart: Bauweise in Holzkonstruktion auf Betonfundation, Flachdach mit Blecheindeckung.

Standort: Fahrhubel Nr. 341e, auf Grundbuch Blatt Nr. 1810, Koordinaten 2.607.010/1.193.440, Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich A, ES II, Auengebiet und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, BLN-Gebiet, kantonales Naturschutzgebiet.

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. Juli 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Belp, 6. Juni 2018

Abteilung Bau Belp, Jürg Aebersold

Unterseen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Matthias Michel, Wydengässli 14, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Umbau Stückholz-Heizung auf Wärmepumpe.

Standort: Wydengässli 14, Parzelle Nr. 152, Koordinaten 2.630.330/1.169.383, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. Juli 2018.

Auflage und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen.

Bauverwaltung Unterseen

Wimmis

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I, Roland Ramseier, Thun.

Bauvorhaben: Böschungsstabilisierung im Widerlagerbereich der Radwegbrücke über die Simme.

Standort: Gemeinde Wimmis, Simmentalstrasse, Radwegbrücke, Parzellen Nrn. 1443 und 329, Koordinaten 2.614.899/1.170.608, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 9. Juli 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 13. Juni 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Bettenhausen

Revision Ortsplanung Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Bettenhausen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Ortsplanungsrevision bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung und Landschaft (mit Waldfeststellung)
- Zonenplan Gewässerräume und Gefahren
- Baureglement Bettenhausen

sowie die Waldfeststellung gestützt auf Artikel 4 des Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 zur öffentlichen Auflage.

Zur Einsicht- und Kenntnisnahme werden ferner aufgelegt:

- Bericht zur Ortsplanung nach Artikel 74 der Raumplanungsverordnung
- Inventarplan Landschaft
- Abschliessender Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 9. März 2018

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 15. Juni 2018 bis 16. Juli 2018, während der Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Bettenhausen zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 3366 Bettenhausen, einzureichen.

Bettenhausen, 7. Juni 2018
Der Gemeinderat

Biel

Öffentliches Bauwesen

Strassen- und Trottoirbeiträge

Erschliessung Industriegebiet Bözingenfeld-West

Gemäss Artikel 4 des Reglements über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde Biel vom 21. Mai 1992 (Strassenbeitragsreglement; SGR 732.8) hat der Bieler Stadtrat am 15. März 2018 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie gestützt auf Artikel 112f. Baugesetz des Kantons Bern in Verbindung mit Artikel 3f. des kantonalen Dekrets über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und weitere öffentliche Werke und Massnahmen den Kostenanteil der Grundeigentümer an die Erschliessung des Industriegebiets Bözingenfeld-West festgelegt.

Gemäss Verfügung der Stadtkanzlei vom 15. Mai 2018 wird festgestellt, dass gegen den Stadtratsbeschluss vom 15. März 2018 kein Referendum zustande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss ist somit in Kraft getreten.

Strasse Tennisweg Ost

Ab der Einmündung in die Roger-Federer-Allee ostwärts, Länge zirka 137 m, Breite 6,50 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümer da «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Fahrbahnbreite von 6,00 m. Die Kosten für die Fahrbahnmehrbreite von 0,5 m gehen zulasten der Stadt Biel.

Gehweg Tennisweg Ost

Ab der Einmündung in die Roger-Federer-Allee ostwärts, Länge zirka 137 m, Breite 2,00 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer da Bestandteil der «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 1,50 m. Die die Kosten für die Mehrbreite von 0,50 m gehen zulasten der Stadt Biel.

Fuss- und Veloweg Tennisweg Ost

Ab Ende des Trottoirs ostwärts, Länge zirka 89 m, Breite 3,50 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer da Bestandteil der «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 2,33 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 1,17 m (⅓) gehen zulasten der Stadt Biel.

Grünanlage nördlich Tennisweg Ost

Ab der Einmündung in die Roger-Federer-Allee ostwärts, Länge zirka 137 m, Breite 5,00 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer da Bestandteil der «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 3,33 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 1,67 m (⅓) geht zulasten der Stadt Biel.

Grünanlage südlich Tennisweg Ost

Ab der Einmündung in die Roger-Federer-Allee ostwärts, Länge zirka 137 m, Breite 3,00 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer da Bestandteil der «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 2,00 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 1,00 m (⅓) gehen zulasten der Stadt Biel.

Grünanlage nördlich Fuss- und Veloweg Tennisweg Ost

Ab Ende der Strasse ostwärts, Länge zirka 89 m, Breite 13,00 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer da «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 8,67 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 4,33 m (⅓) gehen zulasten der Stadt Biel.

Strasse Elise-Wysard-Strasse

Ab dem Ende der bestehenden Strasse ostwärts, Länge zirka 40 m, Breite 5,00 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümer da «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Fahrbahnbreite von 5,00 m.

Trottoir Elise-Wysard-Strasse

Ab dem Ende des bestehenden Trottoirs ostwärts, Länge zirka 40 m, Breite 2,25 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümer da «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 1,50 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 0,75 m (⅓) gehen zulasten der Stadt Biel.

Fuss- und Veloweg Elise-Wysard-Strasse

Ab dem Ende des neuen Trottoirs ostwärts, Länge zirka 72 m, Breite 3,50 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümer da «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 2,33 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 1,17 m (⅓) gehen zulasten der Stadt Biel.

Grünanlage nördlich Elise-Wysard-Strasse

Ab dem Ende der bestehenden Strasse ostwärts, Länge zirka 40 m, Breite 4,85 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümer da «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 3,23 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 1,62 m (⅓) gehen zulasten der Einwohnergemeinde Biel.

Grünanlage nördlich Fuss- und Veloweg Elise-Wysard-Strasse

Ab dem Ende des bestehenden Trottoirs ostwärts, Länge zirka 72 m, Breite 7,10 m.

100%-Kostenanteil der Grundeigentümer da «Detailerschliessungsstrasse» bezogen auf eine Ausbaubreite von 4,73 m (⅔). Die Kosten für die Mehrbreite von 2,37 m (⅓) gehen zulasten der Einwohnergemeinde Biel.

Innerhalb von längstens zwei Jahren seit Vollendung des Strassen- und/oder Trottoirbaues werden die einzelnen Grundeigentümerbeiträge durch die Strassenbeitragskommission in einem Beitragsplan festgelegt und den betroffenen Grundeigentümern unter Ansetzung einer 30-tägigen Einsprachefrist schriftlich eröffnet.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der vorliegenden Publikation beim Regierungsrat halteramt Biel, Schloss, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, Beschwerde geführt werden.

Die Verfügung wird im Amtlichen Anzeiger vom 13. Juni 2018, im Amtsblatt des Kantons Bern und im der Feuille officielle du Jura bernois vom 13. Juni 2018 publiziert.

Biel

Sanierung Schiessanlage Bözingenberg, Biel

Die Polizei-Bergschützen Biel haben durch die Firma Grolimund + Partner AG (G+P) im Frühling 2018 eine Lärmmessung durchführen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass der zulässige Planungswert (PW) und der Immissionsgrenzwert (IGW) gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) mit dem heutigen Schiessbetrieb bei der Liegenschaft Feldschützenweg 30 überschritten wird. Die Anlage ist damit sanierungspflichtig.

Im Sanierungsgesuch bzw. Erleichterungsantrag der Polizei-Bergschützen Biel ist vorgesehen, auf der Nordostfassade Schallschutzfenster einzubauen.

Die Unterlagen können beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Sekretariat Abteilung Bauen, Nydegasse 11/13, 3011 Bern eingesehen werden.

Allfällige schriftliche Stellungnahmen zum Gesuch sind innert der Auflagefrist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen, Nydegasse 11, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 4. Juni 2018
Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bowil

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Beat und Monika Lehmann.

Bauvorhaben: Umbau Viehstall in Kälber-Laufstall; Abbruch Holzschopf inklusive diverse kleine Betonbrüstungen; Neubau Bodenplatte mit Leichtbauhalle als Materiallager.

Parzelle Nr. 190.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Bowil.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Kallnach

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-0172351.1

Transformatorstation Römerstrasse

– *Neubau Trafostation auf Parzelle 1029 der Gemeinde Kallnach*

Koordinaten 2.584.108/1.208.041

L-0228458.1

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Römerstrasse und Dienstgebäude

– *Neuverlegung*

L-0228457.1

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Brühlgasse und Römerstrasse

– *Neuverlegung*

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Dr. Schneider-Strasse 10, 2560 Nidau, im Namen der Einwohnergemeinde Kallnach, Schmittenrain 2, 3283 Kallnach, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 14. Juni 2018 bis zum 13. Juli 2018 in der Gemeindeverwaltung Kallnach, Schmittenrain 2, 3283 Kallnach, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Lauenen

Weggenossenschaft Gäbelbrücke–Chriesweid

Öffentliche Auflage

Die Weggenossenschaft Gäbelbrücke–Chriesweid, 3782 Lauenen, legt im Einvernehmen mit der Abteilungsstrukturverbesserungen und Produktion und gestützt auf Artikel 23 sowie Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) und Artikel 32 sowie Artikel 51 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWW) in der Zeit vom 13. Juni 2018 bis zum 13. Juli 2018 bei der Gemeindeverwaltung Lauenen folgende Akten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Einsprachefähig:

- Perimeterplan mit Perimeteränderungen, 1:5000; 7. März 2018
- Eigentümer- und Flächenverzeichnis zum Perimeterplan; Dossier vom 7. März 2018
- Unterhaltskostenverteiler vom März 2016; Dossier vom 7. März 2018

Wer gegen diese Auflagegegenstände nicht Einsprache erhebt, hat diesen zugestimmt.

Zur Orientierung:

- Entwurf Statuten
- Entwurf Unterhaltsreglement

Die Weggenossenschaft beabsichtigt an der auf die Auflage folgenden Hauptversammlung die Statuten und das Unterhaltsreglement zu beraten und zu beschliessen.

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten eingesehen werden. Die Gegenstände der Auflage sind gemäss Artikel 31 VBWG einsprachefähig. Allfällige Einsprachen gegen die einspracheberechtigten Auflagegegenstände sind innerhalb der Auflagefrist (entspricht Einsprachefrist) schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Lauenen einzureichen. Die Einspracheberechtigung richtet sich nach Artikel 33 VBWG.

Lauenen, 12. Juni 2018

Wegenossenschaft Gäbelbrücke-Chriesweid
Der Vorstand

Lauterbrunnen

*Revision Überbauungsordnung Nr. 20 «Gewerbezone Wengen» mit Zonenplanänderung inklusive Rodungs- und Aufforstungsgesuch
Öffentliche Bekanntmachung*

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die von der Gemeindeversammlung Lauterbrunnen am 20. Januar 2014 beschlossene Revision der Überbauungsordnung Nr. 20 «Gewerbezone Wengen» mit Zonenplanänderung inklusive Rodungs- und Aufforstungsgesuch in Anwendung von Artikel 61 BauG genehmigt.

Die Genehmigung tritt, vorbehältlich allfälliger Beschwerden, am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Unterlagen stehen jedermann bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, beim Regierungsratskanzleramt Interlaken-Oberhasli und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Einsichtnahme offen.

Lauterbrunnen, 4. Juni 2018
Der Gemeinderat

Lenk

Trinkwasserqualität der Wasserversorgung Lenk

Vom Trinkwasser der Wasserversorgung Lenk werden regelmässig Proben entnommen und im Rahmen der Selbstkontrolle im Wasserlabor der Stadt

Thun untersucht. Die unten publizierten Werte des untersuchten Trinkwassers wurden anlässlich einer periodischen Probeentnahme der Wasserversorgung Lenk durch das Wasserlabor der Stadt Thun ermittelt. Alle Untersuchungsergebnisse der Wasserversorgung Lenk entsprechen den gesetzlichen Vorschriften!

Herkunft: Das Trinkwasser stammt aus folgenden Quellen:

- Wallegggrabenquelle
 - Blattibrunnenquelle (Pöschenried)
- Sämtliches Quellwasser wird durch UV-Anlagen behandelt.

Wallegggrabenquelle:

Probeentnahme: 24. Mai 2018, Reservoir Rüti

- Mikrobiologische Qualität einwandfrei,
- Gesamthärte in franz. Härtegraden: 17.9° fH
- Nitrat: unter Bestimmungsgrenze von 2 mg/l (Grenzwert = 40 mg/l)

Blattibrunnenquelle:

Probeentnahme: 24. Mai 2018, Aufbereitungsanlage Blattibrunnen

- Mikrobiologische Qualität einwandfrei,
- Gesamthärte in franz. Härtegraden: 10.4° fH
- Nitrat: unter Bestimmungsgrenze von 2 mg/l (Grenzwert = 40 mg/l)

Probe aus Verteilernetz

Probeentnahme: 24. Mai 2018, Kurs- und Sportzentrum (Kuspo), Lenk

- Mikrobiologische Qualität einwandfrei,
- Gesamthärte in franz. Härtegraden: 10.4–17.9° fH
- Nitrat: unter Bestimmungsgrenze von 2 mg/l (Grenzwert = 40 mg/l)

Gesamthärte in franz. Härtegraden

- 0 – 15° fH = weich
- 15 – 25° fH = mittelhart
- über 25° fH = hart

Weitere Auskünfte betreffend der Wasserversorgung Lenk oder der Wasserqualität können bei der Bauverwaltung Lenk, Tel. 033 736 32 03, eingeholt werden. Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat diese gemäss Artikel 275 d Lebensmittelverordnung jährlich mindestens einmal über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Lenk, Juni 2018
Wasserversorgung Lenk

Lüscherz

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes
Lüscherz Los 3A und 3B*

Das Vermessungswerk der Gemeinde Lüscherz wurde aufgearbeitet und neu vermessen (Los 3A). Zudem wurden im Dorfgebiet die Grenzzeichen der Grundstücke revidiert, das heisst die Vermarkung wurde in Stand gestellt.

Im Gebiet Moos (Los 3B) wurde das Vermessungswerk erneuert.

Sämtliche Grundeigentümer wurden mit Brief vom 1. Juni 2018 direkt durch den Ingenieur-Geometer über die öffentliche Auflage orientiert. Mittels amtlicher Publikation der nachstehenden Frist bleibt die gesetzlich vorgeschriebene Auflagefrist gewahrt.

Die Vermarkung (Los 3A), der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan (Los 3A) mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung, liegen vom 15. Juni 2018 bis 16. Juli 2018, während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Lüscherz, Hauptstrasse 19, 2576 Lüscherz, öffentlich auf (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeoIG – Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 497/2017/81, 2017/91 und 2017/94 hängig. Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeoIG, Art. 39).

Am Dienstag, 3. Juli 2018, von 16 bis 20 Uhr, wird der zuständige Ingenieur-Geometer, Herr Daniel Eberhart, für Auskünfte im Aufgelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein. Ebenfalls steht dieser während der ganzen Dauer der Auflage telefonisch unter 031 858 11 11 zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einsprachen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Die Pläne für das Grundbuch erlangen alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV – Art. 29).

Gemeinderat Lüscherz

2-1

Neuenegg

*Öffentliche Bekanntmachung
ZPP Nr. 11 Strite/ÜO Strite
Geringfügige Anpassung der Überbauungsordnung nach Artikel 122 Absatz 7 BauV
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat von Neuenegg bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes, nachfolgende geringfügige Anpassung zur öffentlichen Auflage.

Die Anpassung ist bestehend aus:

- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV

Die vorgängig umschriebene Zonenplanänderung liegt vom 15. Juni bis 16. Juli 2018 auf der Bauverwaltung Neuenegg während der ordentlichen Öffnungszeiten öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die vorgesehene Zonenplanänderung bei der Bauverwaltung Neuenegg schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Neuenegg, 7. Juni 2018
Der Gemeinderat

zum Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation.



Worben – die Gemeinde im Seeland

Aufgrund einer Nachfolgeregelung suchen wir nach Vereinbarung eine zuverlässige, belastbare und engagierte Persönlichkeit als

Finanzverwalter/in (60–80%)

Ihr Aufgabenbereich:

- Buchführung und Vermögensverwaltung des allgemeinen Gemeinde-Haushaltes sowie der Spezialfinanzierungen
- Erstellung des Finanzplanes, des Budgets sowie der Jahresrechnung
- Rechnungsstellung und Inkasso
- fachliche, personelle und organisatorische Leitung der Finanzabteilung
- Versicherungen, EDV
- Liegenschaftsverwaltung
- stellvertretende Leitung der AHV-Zweigstelle
- Unterstützung des Gemeinderates in allen finanztechnischen und finanzpolitischen Fragen
- weitere zugewiesene Aufgaben

Ihr Profil:

Sie

- sind im Besitz des Diploms als bernische/r Finanzverwalter/in oder in Ausbildung
- verfügen über Verwaltungserfahrung
- sind vertraut mit dem öffentlichen Rechnungswesen der bernischen Gemeinden inklusive HRM2
- verfügen über gutes Verständnis für Informatik, Erfahrung mit der Branchensoftware NEST/ABACUS
- sind zuverlässig, kommunikativ und freuen sich über den Umgang mit Behörden und Bevölkerung
- verfügen über eine selbstständige Arbeitsweise und können sich in ein Team einfügen

Wir bieten:

- eine selbstständige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein aufgestelltes und motiviertes Team
- Besoldungs- und Anstellungsbedingungen gemäss den kommunalen und kantonalen Vorgaben
- modernen Arbeitsplatz

Haben wir Ihr Interesse an dieser abwechslungsreichen Stelle geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis 29. Juni 2018 an die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Worben, Frau Tamara Hug, Hauptstrasse 19, 3252 Worben (keine E-Mail-Bewerbungen).

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Gemeindeschreiberin Tamara Hug, Telefon 032 387 20 50.

Zusätzliche Informationen über die Gemeinde Worben finden Sie unter www.worben.ch.

Worben, 24. Mai 2018

Gemeinderat Worben

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.



Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern

W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Therapie

Fortschritt in kleinen Schritten
dank individueller Therapie.



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Fondation suisse en faveur de l'enfant infirme moteur cérébral
Fondazione svizzera per il bambino affetto da paralisi cerebrale



Erlächstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.